

Grundlagen der Zusammenarbeit für die SVG Mautservice-Karte in Österreich

1. Geltungsbereich dieser Grundlagen:

In der Republik Österreich wird seit dem 1.1.2004 ein fahrleistungsabhängiges Entgelt für die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes durch Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t seitens der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft („ASFINAG“) erhoben. Zu diesem Zweck verkauft die ASFINAG Mautwerte und (Maut-) Systemzugangsberechtigungen und ermöglicht die bargeldlose Zahlung der Mautwerte und (Maut-) Systemzugangsberechtigungen sowie von eventuellem Kostenersatz gegenüber ASFINAG für die Fahrzeuggeräte und für die von ASFINAG bezogenen Einzelleistungsinformationen (nachfolgend: „Maut und Mautnebenleistungen“) über die zum Verfahren zugelassene SVG Mautservice-Karte, und zwar sowohl im sog.

- Pre-pay-Verfahren (Verrechnung der Maut vor Inanspruchnahme bis höchstens 400 EUR incl. Ust. pro Tag und Service-Karte) als auch im sog.

- Post-pay-Verfahren (Verrechnung der Maut nach Inanspruchnahme)

ohne dass eine solche SVG Mautservice-Karte bei der Erfassung und Abrechnung der Maut im Post-pay-Verfahren körperlich verwendet werden muß. Die mit der Mauterhebung in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Verpflichtungen hat die ASFINAG auf die EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH (nachfolgend: der „BETREIBER“) übertragen.

Die vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit“ gelten dann, wenn der Mautpflichtige mit SVG vereinbart, die „Maut und Mautnebenleistungen“ unter Verwendung der SVG Mautservice-Karte zu begleichen. In diesem Fall ist der Mautpflichtige berechtigt, „Maut und Mautnebenleistungen“ mittels der SVG Mautservice-Karte von der HGK Handelsgesellschaft für Kraftfahrzeugbedarf GmbH & Co. KG, Düsseldorf, („HGK“), einer Beteiligungsgesellschaft der SVGs zu erwerben und in Anspruch zu nehmen. Der Zahlungsausgleich erfolgt im Regelfall in der Weise, daß SVG den Preis für „Maut und Mautnebenleistungen“ nebst einem von „HGK“ erhobenen Serviceaufschlag von 2 % und einschließlich der in Österreich jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß Rechnung der HGK vom Mautpflichtigen einzieht. Für den Fall, daß ein Erwerb „Maut und Mautnebenleistungen“ nicht erfolgt oder erfolgen kann, beauftragt der Mautpflichtige hiermit SVG, die in Anspruch genommenen „Maut und Mautnebenleistungen“ in seinem Namen und auf seine Rechnung gegenüber der ASFINAG oder einem anderen berechtigten Inhaber der Rechte auszugleichen. SVG ist dann berechtigt, von dem Mautpflichtigen den Ersatz der hierfür entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

Für Verbindlichkeiten des Mautpflichtigen, die unabhängig von der SVG Mautservice-Karte durch den Einsatz der SVG/DKV Cobranded Service-Karte oder einer anderen SVG Karte begründet werden, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Verfahren.

2. Voraussetzungen der Abrechnung über SVG:

- Antrag des Mautpflichtigen zur Abrechnung der in Anspruch genommenen „Maut und Mautnebenleistungen“ über die SVG Mautservice-Karte und
- schriftliche Bestätigung seitens SVG gegenüber dem Mautpflichtigen zur Abrechnung über die SVG Mautservice-Karte und
- die Ermächtigung des Mautpflichtigen an SVG, selbst oder durch hierzu Beauftragte von dem bezeichneten Konto des zur Ausführung der Abbuchung beauftragten deutschen Kreditinstitutes die anfallenden Beträge einzuziehen (sog. Abbuchungsauftrag). Änderungen der Bankverbindung müssen der SVG unverzüglich schriftlich oder per Fax mitgeteilt und ein neuer Abbuchungsauftrag erteilt werden und
- die ordnungsgemäße Benutzung des obligatorischen Erfassungsgerätes („GOBOX“) nach Erhalt vom BETREIBER.

3. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der mittels SVG Service-Karte erworbenen „Maut und Mautnebenleistungen“ erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

- SVG wird auf der Basis der vom BETREIBER übermittelten Leistungsdaten in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat) die gemäß Ziffer 1 entstandenen Forderungen aus „Maut und Mautnebenleistungen“ gegenüber dem Mautpflichtigen durch Abbuchungsanzeige oder in anderer geeigneter Form geltend machen.
- Hierzu erhält der Mautpflichtige von SVG oder von der hierzu beauftragten „HGK“ eine Rechnung, die die kumulierten Forderungsbeträge an „Maut und Mautnebenleistungen“ sowie den Serviceaufschlag und die jeweils in Österreich geltende Umsatzsteuer auf die Gesamtsomme aus der jeweiligen Abrechnungsperiode ausweist. SVG steht es frei, ggf. abweichend von periodischen Abrechnungen auch Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen vorzunehmen.
- Die Abrechnung kann allein oder gemeinsam mit anderen Forderungen der SVG gegen den Mautpflichtigen (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) erfolgen.
- Die Kontrolle der periodischen Rechnungen von SVG oder HGK (Ziff. b)) anhand von Übersichten des BETREIBER – sog. Einzelleistungsinformationen - über das self-care-Web-Portal obliegt allein dem Mautpflichtigen. Im Reklamationsfall sind die Einzelleistungsinformationen der SVG zur Verfügung zu stellen.
- Der Mautpflichtige ist für die Einhaltung etwaiger für die Mautpflichtigen geltenden rechtlichen Bestimmungen insb. nach der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“ auch im Verhältnis zur SVG verantwortlich.
- Zweifel an der Richtigkeit der den Übersichten des BETREIBER zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder –einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich – gemeinsam mit dem Mautpflichtigen die Berechtigung der Einwände/Reklamationen gegenüber dem BETREIBER prüfen. Ausschlussfrist für Reklamationen: 8 Monate nach dem Leistungszeitpunkt.
- Gegen die Mautabrechnungen der SVG kann der Mautpflichtige mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Fälligkeit

Die Abrechnungsbeträge gemäß Ziff. 1 und Ziff. 3 sind zu dem in der Abbuchungsanzeige oder in anderer Form genannten Datum zur Zahlung an SVG fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Mautpflichtige ohne Mahnung in Verzug.

5. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugs eintritts sind alle Forderungen aus „Maut und Mautnebenleistungen“ sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Rechnungen schon beim Mautpflichtigen eingegangen sind und welches Zahlungsziel hierauf vermerkt ist. Der Mautpflichtige hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten zu ersetzen. Fälligkeits- oder Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 BGB.

6. Sperre

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, dem BETREIBER ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung mitzuteilen, dass der Mautpflichtige nicht mehr als Abrechnungskunde der SVG behandelt werden darf und seine SVG-Mautservice-Karte(n) sowie ggf. die dazugehörige(n) „GOBOX“ gesperrt ist/sind („Sperre“).

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Mautpflichtige seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziff. 7 nicht innerhalb einer dafür von SVG gesetzten Frist nachkommt
- wenn der Abbuchungsauftrag widerrufen wird
- wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der Mautpflichtige hat dies nicht zu vertreten
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mautpflichtigen beantragt wird
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Mautpflichtigen eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Bezahlung von Verbindlichkeiten gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG die Versicherung der Forderung gegen den Mautpflichtigen nicht oder nicht mehr möglich ist.

7. Sicherheiten

SVG kann die Bestellung oder – im Falle während der Zusammenarbeit veränderter Umstände – die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Mautabrechnungspartner des Mautpflichtigen angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn sie bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen hat.

8. Benutzung der Mautservice-Karte(n)

Die SVG Mautservice-Karten dürfen nur für „Maut und Mautnebenleistungen“ in Österreich verwendet werden.

Sofern bei der Nutzung der SVG Mautservice-Karte ein Leistungsbeleg von der Maut-Service-Stelle erstellt wird, ist dessen Richtigkeit vor Unterzeichnung zu prüfen.

Der Mautpflichtige ist im übrigen verpflichtet, sämtliche für die Abrechnung relevanten Änderungen von Daten unverzüglich der SVG und insb. Änderungen der Fahrzeugdaten bei den Vertriebsstellen des BETREIBER umgehend anzuzeigen, um die notwendigen Anpassungen der „GOBOX“-Initialisierung zu gewährleisten. Im Falle des Fahrzeugverkaufs muß der Mautpflichtige die „GOBOX“ aus dem Fahrzeug entfernen.

9. Verwahrung von Mautservice-Karten / Mißbräuchliche Benutzung

Die SVG Mautservice-Karte steht im Eigentum der ausgebenden SVG und ist sorgfältig aufzubewahren. Sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

Der Mautpflichtige hat einen etwaigen Verlust der SVG Mautservice-Karte oder deren mißbräuchliche Nutzung unverzüglich der ausgebenden SVG schriftlich – ggf. vorab telefonisch – zu melden, um die Karte(n) sperren zu lassen. Nach Eingang der schriftlichen Verlustmeldung bei SVG endet die Haftung des Mautpflichtigen für die mißbräuchliche Verwendung der verlorenen oder sonst abhanden gekommenen SVG Mautservice-Karte(n).

10. Kündigung der Vereinbarungen

Die Vereinbarung über die SVG Mautservice-Karte(n) beginnt mit der Zustellung der SVG Mautservice-Karte(n) und läuft auf unbestimmte Zeit, längstens aber – ohne dass der Mautpflichtige deshalb Ansprüche gegen SVG oder „HGK“ geltend machen könnte - bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen „HGK“ und ASFINAG. Die Vereinbarung kann im übrigen von jeder der Parteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen - wenn keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde – gekündigt und die SVG Mautservice-Karten zu diesem Zeitpunkt gesperrt werden. Noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten werden mit dem Mautpflichtigen in der hier geregelten Weise abgerechnet. SVG Mautservice-Karten sind nach Ablauf der Kündigungsfrist umgehend an SVG zurückzugeben.

11. Andere Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mautpflichtigen, die von den vorliegenden „Allgemeine Grundlagen für die SVG Mautservice-Karte“ abweichen oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung.

12. Datenschutz

Der Mautpflichtige ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung persönliche Daten des Mautpflichtigen erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden, soweit diese für die Durchführung der Mautabrechnung nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlich sind.

SVG ist im übrigen berechtigt, Auskünfte über den Mautpflichtigen bei Kreditauskunften und den der SVG für das Abbuchungsverfahren genannten Kreditinstituten einzuholen.

13. Änderungen dieser Grundlagen

Über Änderungen dieser Grundlagen wird SVG den Mautpflichtigen schriftlich informieren, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müßten; es genügt die Information über die Änderung als solche. Sie kann auch im Rahmen der Abrechnung erfolgen. Sofern der Mautpflichtige nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird in der Änderungsinformation hingewiesen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

SVG ist dazu befugt, die Rechte und Pflichten aus den nach diesen Bestimmungen mit dem Mautpflichtigen getroffenen Vereinbarungen oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.